Gemeinde Reichshof
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67
„Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“

REICHSHOF

Abwägung der Stellungnahmen

aus der

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Eingangs-datum	vorgebracht von	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	21.07.2021	**Aggerverband**	**Abwasserbehandlung** Das Plangebiet ist nicht im aktuellen Netzplan der Kläranlage Ufersmühle enthalten. Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen dann keine Bedenken, wenn das neu anfallende Schmutzwasser nicht über die Kanalisation, sondern über eine abflusslose Grube entwässert wird. **Gewässerentwicklung und -unterhaltung** Innerhalb des Planungsbereiches befindet sich kein Gewässer. Eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. **Hinweis zur Niederschlagsentwässerung** Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegeben hydrologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort gegenüber der	▪ **Kenntnisnahme** Das anfallende häusliche Abwasser des Änderungsbereiches wird einer abflusslosen Grube zugeführt, da das Plangebiet nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. ▪ **Kenntnisnahme** In die Begründung wird <u>unter Ver- und Entsorgung unter dem Punkt Niederschlagswasser</u> der Hinweis zur ggf. notwendigen Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis bei weitergehender Planung und auch Nutzungsänderung gegeben.

			punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.	Die Einleitungserlaubnis wurde mit dem Schreiben vom 07.05.2008 vom Oberbergischen Kreis, Geschäftszeichen: 67313081-40-40 für Niederschlagsentwässerung der Betriebsfläche in 51580 Reichshof, Im Bruch (jetzt „An der Wiehl“), auf einer Fläche von 1.900 m^2 für die aktuelle Nutzung erteilt. Der Einleitungserlaubnis liegt eine Regenspende mit 150 l/s/ha zugrunde. In die Begründung wird <u>unter Ver- und Entsorgung unter dem Punkt Niederschlagswasser</u> der Hinweis zur Anpassung der bestehenden Einleiterlaubnis gegebenen, falls <u>zusätzliches</u> Niederschlagswasser in das bestehende Regenkanalisationssystem eingeleitet werden soll.
2	29.07.2021	**Oberbergischer Kreis - Umweltamt**	**Abt. 67 / 21 - Gewässerschutz - Frau Kallwitz** Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzzone II B der Wiehltalsperre. Keine Anregungen oder Bedenken aus trinkwasserschutzrechtlicher Sicht. **Abts. 67 / 21 - Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach** Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Grundstücksentwässerung an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird. Bei der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung sollte der Leitfaden „Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung" beachtet werden.	▪ Kenntnisnahme Die Grundstücksentwässerung erfolgt nicht über die gemeindeeigene Kanalisation, da das Plangebiet nicht an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossen ist. Das anfallende häusliche Abwasser des Änderungsbereiches wird einer abflusslosen Grube zugeführt. Der Hinweis zum Leitfaden „Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ wird <u>unter Hinweise zum Punkt Niederschlagswasser</u> in die Begründung mitaufgenommen.

			Sollte entgegen der Festsetzung bei der weiteren Planung eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung auf den Baugrundstücken vorgesehen werden, bedarf es einer erneuten Beteiligung der UWB, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden können und ggf. wasserrechtliche Verfahren erforderlich werden.	Zum Schutz von Gebäuden und kritischen Infrastrukturen soll das aufkommende Niederschlagswasser der bestehenden (privaten) Entwässerungsleitung zugeführt werden und in den natürlichen Vorfluter (Hamerter Bach) eingeleitet werden (siehe Erlaubnisbescheid Anlage 1). In die Begründung wird unter Ver- und Entsorgung unter dem Punkt Niederschlagswasser der Hinweis zur erneuten Beteiligung der UWB bei weiteren Planungen gegeben.
			67 /11 - Gewerbliche Wasserwirtschaft - Herr Rüther Bei zukünftiger Bebauung des Grundstückes sind bezüglich der Entwässerung die Vorgaben des Trennerlasses -,,Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz-IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004" zu beachten.	Der Hinweis zu den Vorgaben des Trennerlasses wird unter Hinweise zum Punkt Niederschlagswasser in die Begründung mitaufgenommen. Insbesondere wurde hier dem Absatz 1.2.2 „Kanalisationsnetze im Trennverfahren für die private Niederschlagsentwässerung“ durch das Planvorhaben entsprochen.
			Die (weitere) Einleitung von Niederschlagswasser in den Hamerter Bach ist erlaubnispflichtig.	Der Hinweis wird in der Begründung unter Hinweise zum Punkt Niederschlagswasser mitaufgenommen.
			Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insb. I.V. mit den verschärften Anforderungen an Wasserschutzgebiete) zu beachten.	Der Hinweis wird in der Begründung unter Hinweise zum Punkt Niederschlagswasser mitaufgenommen.

			67 / 23 - Bodenschutz - Frau Kronimus Gegen die Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Hinweis:</u> Eine abfallrechtliche Untersuchung für anfallendes Aushubmaterial wird empfohlen. Bei geplanten Tiefbauarbeiten auf Flurstück 726 sind die Ergebnisse für das angrenzende Flurstück 725 zu beachten (Gutachten zur „Altlastenerkundung und Deklarationsuntersuchung" der Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn vom 22.09.2008). Dort war aus abfallrechtlicher Sicht für den ausgehobenen Unterboden ab ca. 0,25 m Tiefe mit Bodenmaterial der Einbauklasse Z 1 nach LAGA 20 TR Boden (2004) zu rechnen. **67 /12 - Immissionsschutz - Herr Matthes** Für die in der Begründung der aufgeführten Abstandliste wird empfohlen, die Anlagen und Betriebe der Lfd. Nr. 201, 203, 204, 216 und 221 auszuklammern.	▪ Kenntnisnahme Die Hinweise zum Bodenschutz werden in der Begründung <u>unter Hinweise zum Punkt Altlasten und Boden</u> mitaufgenommen. In der Begründung wurde der <u>Punkt Altlasten unter Ausgangslage neu aufgenommen</u> und auf das Bodenmaterial der Einbauklasse Z1 hingewiesen. Nach Rücksprache mit Herrn Matthes durch die Gemeinde Reichshof wird festgehalten, dass eine Änderung der zulässigen Betriebe <u>nur</u> für den Änderungsbereich (Flurstück 726) nicht verhältnismäßig erscheint und die Anlagen und Betriebe der Lfd. Nr. 201, 203, 204, 216 und 221 weiterhin Bestandteil der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ sind.

			Weitere Anregungen und Hinweise werden aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht vorgebracht.	▪ Kenntnisnahme
			Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge von mindestens 1600l/min. sichergestellt ist.	Es wird der neue Punkt Löschwasser unter Ver- und Entsorgung in der Begründung eingefügt.
			Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.	Der Hinweis zum Löschwasser wird in die Begründung unter Hinweise Punkt Löschwasser eingefügt.
			Polizei NRW. Direktion Verkehr Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken.	▪ Kenntnisnahme
3	01.07.2021	**FB - Tiefbau und Verkehr Gemeinde Reichshof**	**Hinweis zu Niederschlagswasser:** Es wird auf die geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet hingewiesen, da der Boden bereits stark verdichtet ist. Es wird außerdem darauf	Zum Schutz von Gebäuden und kritischen Infrastrukturen soll das gesamte aufkommende Niederschlagswasser der bestehenden (privaten) Entwässerungsleitung zugeführt

			hingewiesen, dass selbst wenn Park- und Zufahrtsflächen aus versickerungsfähigem Pflaster versehen werden, das Niederschlagswasser nicht genügend ablaufen kann. Die geringe Versickerungsfähigkeit betrifft auch den angrenzenden Straßenbereich „An der Wiehl“. Es wird empfohlen, das komplette Niederschlagswasser dem bestehenden Kanal zuzuleiten.	werden und in den natürlichen Vorfluter (Hamerter Bach) eingeleitet werden.
			Ggf. kann auf das Ökopflaster somit verzichtet werden.	Auf die versickerungsfähigen Beläge (Ökopflaster) werden auf Grund der besseren Wasserdurchlässigkeit nicht verzichtet. Es wird bei diesem Hinweis den Vorgaben zur Niederschlagsbeseitigung aus dem Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Wildbergerhütte – An der Wiehl“ entsprochen.
			Anmerkung zur Einleiterlaubnis Niederschlagswasser: Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisbescheid zu Einleitung des Niederschlagswassers für die Betriebsfläche in 51580 Reichshof, „Im Bruch“ (jetzt „An der Wiehl“) auf einer Fläche von 1.900m^2 bis zum Jahr 2028 befristet ist. Ggf. muss ein neuer Erlaubnisbescheid eingeholt werden.	Derzeit liegt kein konkretes Bauvorhaben für den Planbereich im GE 3 vor. Somit ist die Notwendigkeit einer Erneuerung der Einleiterlaubnis nicht gegeben. Es wird jedoch <u>unter Hinweise zum Niederschlagswasser</u> auf die Befristung der Einleiterlaubnis und <u>unter dem Punkt Ver- und Entsorgung</u> auf die ggf. notwendige Anpassung des Erlaubnisbescheides hingewiesen.
	02.08.2021		**Stellungnahme zu Niederschlagswasser:** Da auch die Straße über kein Oberflächenwasserkanal verfügt, muss das gesamte Oberflächenwasser, auch bei stärkeren Regenereignissen, dem Kanal zugeführt werden. Versickerungsfähige Beläge beseitigen nur ein Teil des Oberflächenwassers.	Das Oberflächenwasser des Flurstücks 726 wird über den privaten Kanal in den Vorfluter geleitet.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit				
1	/	**Private Stellung-nahme**	**keine**	**/**

Schreiben ohne Anregungen und Bedenken:

KBD Schreiben vom 29.06.2021
Mail Amprion vom 01.07.2021
Pledoc Schreiben vom 08.07.2021
Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 26.07.2021
IHK Schreiben vom 26.07.2021